

Geschäftsordnung des ETuS Haltern

In Ergänzung der Satzung gibt sich der Vorstand nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Öffentlichkeit

1. Der ETUS Haltern gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) seiner Organe diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
4. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2

Einberufung

1. **Jahreshauptversammlung - Mitgliederversammlung**
Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, können Mitgliederversammlungen einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
2. **Sitzungen des geschäftsführenden Vorstand**
Der Vorstand führt monatlich eine Sitzung durch, zu der eingeladen wird. Außerordentliche Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden (Stellvertreter) einberufen.
3. **Sitzungen des erweiterten Vorstandes**
Der erweiterte Vorstand führt monatlich eine Sitzung durch. Zu dieser Sitzung können auch andere Personen eingeladen werden.

§ 3

Beschlussfähigkeit

Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen sind die in § 2 genannten Gremien beschlussfähig.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem satzungsmäßigen Stellvertreter (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das Gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.
Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung, Rednerfolge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter.
2. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
3. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter zur Sache zu rufen

§ 6 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen. Sie sind dem Vorsitzenden (Stellvertreter) zuzustellen.

3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diese ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen (Abänderung und Gegenanträge).
5. Für Anträge und Änderung der Satzung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung.
6. Anträge, die nach der festgesetzten Frist eingereicht werden, können mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge beraten werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit anerkennen.
7. Dringlichkeitsanträge mit dem Ziele, die Satzung des Vereins zu ändern oder sie aufzulösen, sind unzulässig.

§ 7 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs-, Abänderungs-, Gegen- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Stellt ein abstimmungsberechtigtes Mitglied Antrag auf geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen.
6. Eine namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

10. Auf Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

§ 8 Wahlen

1. Die Wahlen müssen auf der Tagesordnung stehen und können von einem Wahlausschuss vorbereitet sein. Sein Vorsitzender gibt die Vorschläge des Wahlausschusses bekannt und begründet sie. Er kann auch mit der Durchführung der Wahl beauftragt werden.
2. Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt, es sei denn, dass geheime Wahl beantragt wird. In diesem Fall ist von der Mitgliederversammlung ein Zähl Ausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen.
3. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
4. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Beim Wahlvorgang abwesende Kandidaten können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn von ihnen eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegt.
5. Erhält keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme nicht mehr.
6. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 9 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Die Protokolle der Jahreshauptversammlung sind auf Verlangen bei der nächsten Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen.
3. Die Protokolle der Vorstandssitzungen gelten, da sie bei der nächsten Versammlung zugestellt werden, bei der übernächsten Versammlung als genehmigt.

§ 10

Finanzverwaltung

Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Wirtschafts- und Haushaltsplan auf.

§ 11

Änderung dieser Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben und mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten gutgeheißen werden.

§ 12

Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom **17.03.2006** in Kraft.